

Vereinbarung

zwischen

[Bezeichnung der Landesberufsschule, Rechtssitz]

[gesetzlich vertreten durch, Steuernummer]

und

[Bezeichnung des Arbeitgebers, Rechtsform, Rechtssitz]

[gesetzlich vertreten durch, Steuernummer]

Rechtlicher Rahmen

Artikel 43 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Juni 2015, Nr. 81, und Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, sehen vor, dass Lehrverträge mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren mit Jugendlichen abgeschlossen werden können, die den Lehrgang laut Artikel 6 Absatz 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. März 2010, Nr. 87, besuchen, der mit der staatlichen Abschlussprüfung endet.

Voraussetzungen

[Bezeichnung der Landesberufsschule]

Die Landesberufsschule erfüllt die Voraussetzungen für eine Bildungseinrichtung gemäß den staatlichen Bestimmungen. Sie setzt gemäß dem Landesgesetz vom 24. September 2010, Nr. 11, Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) das Bildungsjahr um, das mit einer staatlichen Abschlussprüfung endet, und ist durch das Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40 „Ordnung der Berufsbildung“ geregelt.

[Bezeichnung des Arbeitgebers]

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erklärt zum Zweck der vorliegenden Vereinbarung, dass er/sie folgende Voraussetzungen besitzt:

1. strukturelle Voraussetzungen: Die Ausbildungsstätte ist so ausgestattet und organisiert, dass sie es ermöglicht, die betriebliche Ausbildung durchzuführen und dass im Falle von Lehrlingen mit Behinderungen architektonische Barrieren beseitigt werden können.
2. technische Voraussetzungen: Der Betrieb verfügt über die nötige Ausstattung zur Durchführung der betrieblichen Ausbildung, die in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zur technischen Überprüfung und Kollaudierung ist, falls notwendig auch außerhalb der Betriebseinheit.
3. bildungsrelevante Voraussetzungen: Im Betrieb gibt es einen oder mehrere Ausbilder, die für die Lehrlingsausbildung zuständig sind.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Artikel 1 – Gegenstand

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten der Bildungseinrichtung und des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin bei der Umsetzung der Lehrlingsausbildung zum Erwerb des Diploms der staatlichen Abschlussprüfung gemäß Artikel 43 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Juni 2015, Nr. 81, und Artikel 5 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 4. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, fest.

Artikel 2 – Art und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung und ihre Dauer ist mit dem Dekret des Landeshauptmanns vom 12. April 2017, Nr. 14, „Regelung der Lehre zum Erwerb des Diploms der staatlichen Abschlussprüfung“ und des Beschlusses der Landesregierung vom 18. November 2014, Nr. 1366, „Berufsbildung des Landes - Einjähriger Lehrgang, der mit der staatlichen Abschlussprüfung endet: Zugangsverfahren, Lernergebnisse, Richtlinien für das Projektmanagement, Stundentafel“ geregelt. Im individuellen Ausbildungsplan ist die Verteilung von schulischer und betriebsinterner Ausbildung definiert.

2. Der Lehrling führt im Fall der Lehre zum Erwerb des Diploms der staatlichen Abschlussprüfung das Projekt gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 18. November 2014, Nr. 1366, „Berufsbildung des Landes - Einjähriger Lehrgang, der mit der staatlichen Abschlussprüfung endet: Zugangsverfahren, Lernergebnisse, Richtlinien für das Projektmanagement, Stundentafel“, Anlage 3 in Zusammenarbeit mit dem eigenen Lehrbetrieb durch. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin begleitet und unterstützt den Lehrling bei der Durchführung oben genannten Projekts sowie bei der Erstellung der Projektarbeit.

Artikel 3 – Zugangsvoraussetzungen und Zugangsverfahren

1. Zugang zur Lehre zum Erwerb der staatlichen Abschlussprüfung haben Personen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß dem Dekret des Landeshauptmanns vom 12. April 2017, Nr. 14, „Regelung der Lehre zum Erwerb des Diploms der staatlichen Abschlussprüfung“ besitzen und das Zugangsverfahren bestanden haben.

Artikel 4 – Individueller Ausbildungsplan

1. Der individuelle Ausbildungsplan gemäß den staatlichen Bestimmungen, der wesentlicher Bestandteil des Lehrvertrages ist, wird von der Landesberufsschule und dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin gemeinsam erstellt. Er wird vom Lehrling, vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin und vom Direktor/von der Direktorin der Landesberufsschule unterzeichnet.

2. Der Plan beinhaltet

a) die Dauer und die Inhalte der Lehrlingsausbildung gemäß dem Dekret des Landeshauptmannes vom 12. April 2017, Nr. 14, „Regelung der Lehre zum Erwerb des Diploms der staatlichen Abschlussprüfung“ und des Beschlusses der Landesregierung vom 18. November 2014, Nr. 1366, „Berufsbildung des Landes - Einjähriger Lehrgang, der mit der staatlichen Abschlussprüfung endet: Zugangsverfahren, Lernergebnisse, Richtlinien für das Projektmanagement, Stundentafel“ sowie

b) die Daten zum Lehrling, zum Arbeitgeber/zur Arbeitgeberin und zum betrieblichen Ausbilder/zur betrieblichen Ausbilderin.

Artikel 5 – Verantwortlichkeiten der Berufsschule und des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin

1. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist verpflichtet, sich an den individuellen Ausbildungsplan zu halten und einen betrieblichen Ausbilder oder eine betriebliche Ausbilderin gemäß den staatlichen Bestimmungen zu ernennen.

2. Die schulische Ausbildung liegt in der Verantwortung der Berufsschule.
3. Bei der Durchführung des fachrichtungsbezogenen, interdisziplinären Projekts wird der Lehrling von dem durch die Berufsschule ernannten Tutor oder einer Tutorin sowie durch den betrieblichen Ausbilder oder die betriebliche Ausbilderin unterstützt und begleitet.

Artikel 6 – Bewertung und Zertifizierung der Kompetenzen

1. Die Bewertung und Zertifizierung der Kompetenzen erfolgt gemäß dem Dekret des Landeshauptmanns vom 22. Dezember 1994, Nr. 63 „Verordnung über die schulinterne Organisation - Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40, Ordnung der Berufsbildung“ und der geltenden Bestimmungen zur staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule.

Artikel 7 – Monitoring

1. Es sind regelmäßig Verfahren zur Beurteilung der Qualität und der Effizienz der schulischen Ausbildung vorgesehen.

Artikel 8 – Vertragsbeginn und Dauer

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und entspricht der Dauer der Ausbildung mit der Möglichkeit der Verlängerung. Im Einvernehmen zwischen den Partnern können Änderungen an dieser Vereinbarung vorgenommen werden.

[Ort und Datum]

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder der
gesetzlichen Vertreterin der Berufsschule

Unterschrift des Arbeitgebers
oder der Arbeitgeberin